

Juristen streiten über PID bei Expertenanhörung

Befürworter und Gegner einer Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) haben sich bei der Öffentlichen Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages gegenseitig vorgeworfen, eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Regelung herbeiführen zu wollen. So erklärte der Bonner Staatsrechtler Matthias Herdegen, der als Sachverständiger von den Initiatoren des Gesetzentwurfes für eine kaum begrenzte Zulassung der PID (Bundestagsdrucksache 17/5451) benannt worden war, sowohl ein gesetzliches Verbot als auch eine weitreichende Beschränkung der PID griffen in die Grundrechte potentieller Eltern ein. Jedes Paar sei „aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Verwirklichung eines Kindeswunsches und im Hinblick auf die Bedingungen einer Schwangerschaft grundrechtlich frei.“ Dazu gehöre auch „diese Entscheidung als eine zu wissende zu treffen.“ Der mit einem gesetzlichen Verbot der Durchführung einer PID verbundene „Zwang zum Nichtwissen im Hinblick auf genetische Dispositionen vor der Implantation“ tangiere sowohl das „Elternrecht“, als auch das „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ sowie das „allgemeine Persönlichkeitsrecht von Mann und Frau“. Eine Einschränkung dieser Grundrechte lasse sich weder mit der „Achtung der Menschenwürde“ noch mit dem „Diskriminierungsverbot zugunsten behinderter Menschen“ rechtfertigen. Da es keine Pflicht der Frau gebe, sich sämtliche in vitro erzeugten Embryonen implantieren zu lassen, gebe es für künstlich gezeugte Embryonen auch keine „grundrechtlich gesicherte Lebensperspektive“. Die Implantation eines Embryos müsse daher selbst

dann als eine „qualitative Zäsur“ im Prozess „des ungehinderten Heranreifens des Embryos“ betrachtet werden, wenn man davon ausgehe, dass der Schutz der Menschenwürde mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt, der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle einsetze. Wer in der PID ein Werkzeug sehe, „angeblich lebensunwertes Leben“ zu verwerfen, verfälsche die „grundrechtlichen Zusammenhänge“. Denn weder zwinge die Menschenwürde zur Implantation noch verlange sie eine „Schwangerschaft im Schleier der Unwissenheit über genetische Dispositionen zu schwerer Krankheit“, so Herdegen. Eine auf schwere Erbkrankheiten beschränkte Diagnostik habe auch „nichts Verächtlichmachendes oder Erniedrigendes“, noch stellten Eltern, die diese durchführen ließen, den „personalen Achtungsanspruch des Embryos in Frage“. Dagegen erklärte der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Ernst-Wolfgang Böckenförde, der für ein Verbot der PID (Bundestagsdrucksache 17/5450) plädierte, auch der in vitro gezeugte Embryo sei Träger der Menschenwürde, die darin bestehe, dass ein Mensch um seiner selbst willen anerkannt und geachtet würde. Böckenförde begründete dies damit, dass die Würde, die ein fertiges Wesen auszeichne, sich nicht von dessen Lebensprozess abspalten lasse, sondern ihn umfassen müsse. Andernfalls werde „ein Loch“ in den Entwicklungsprozess des Menschen gerissen. Der ivf-gezeugte Embryo, der einer PID unterzogen werde, werde jedoch „nicht als Subjekt und Zweck an sich selbst anerkannt und gewollt, sondern nur abhängig von bestimmten Anlagen oder Merkmalen, die er hat oder nicht hat.“ Nur unter dieser Voraussetzung, werde ihm „die Chance zum Weiterleben“ eingeräumt. Dies sei jedoch mit unserer Rechts- und Verfassungsordnung nicht zu vereinbaren, die den Staat verpflichte, sich schützend vor das Leben von Menschen und ihrer Entwicklung zu stellen.

Russland vor Novellierung von Abtreibungsgesetzgebung

Russland erwägt offenbar ernsthaft eine verschärzte Abtreibungsgesetzgebung. Das bestätigte die Vorsitzende des Parlamentarischen Ausschusses, Yelena Mizulina, Anfang Juni gegenüber der Nachrichtenagentur „Associated Press“. Während der Sowjetzeit sei die Abtreibung eine gängige Methode der Verhütung gewesen. Der Aufklärungsunterricht in den Schulen sei hingegen vernachlässigt worden. Eine Gesetzesvorlage sieht nun unter anderem vor, dass der Kindsvater seine Zustimmung zu einer Abtreibung geben muss. Auch soll der Verkauf der sogenannten „Pille danach“ verboten werden. Mit rund 1,3 Millionen gemeldeten vorgeburtlichen Kindstötungen besitzt Russland eine der höchsten Abtreibungsraten der Welt.

Polen: Sejm muss sich mit Abtreibungsgesetz befassen

Das polnische Parlament muss sich erneut mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Abtreibung befassen. Eine Koalition von polnischen Organisationen hat die für die Einbringung einer Petition geforderten 500.000 Unterschriften erbracht und ein generelles Abtreibungsverbot gefordert. Abtreibungen sind in Polen seit 1993 nur noch bei medizinischer, embryopathischer und kriminologischer Indikation erlaubt. Die Petition trägt den Namen „Gesetz zum Schutz des menschlichen Lebens ab dem Zeitpunkt der Empfängnis“. Die Koalition wurde von den beiden Organisation „PRO – Stiftung für das Lebensrecht“ und die „Stiftung für einen Nationaltag für die Ungeborenen“ geschmiedet und erhielt die Unterstützung des einflussreichen Instituts Fr. Piotr Skarga (SKCh im. Ks. Piotra Skargi). Das polnische Parlament, der Sejm, ist nun verpflichtet, die Petition anzunehmen und zu beraten.

114. Deutsche Ärztetag aktualisiert Berufsordnung

„Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“. So lautet der Beschluss, mit dem der 114. Deutsche Ärztetag Anfang Juni in Kiel seine Berufsordnung aktualisierte. Damit setzten sich innerhalb der Ärzteschaft jene Kräfte durch, die sich in den vergangenen Monaten gegen eine drohende Liberalisierung des Standesrechts in der Frage des ärztlich assistierten Suizids gewandt hatten.

Arzt leistete Suizidhilfe in bis zu 200 Fällen

Der Berliner Urologe Uwe Christian Arnold will in den vergangenen 15 Jahren bis zu 200 Patienten Beihilfe zum Suizid geleistet haben. Das behauptete der 65-Jährige, der als Stellvertretender Vorsitzender zeitweise dem Vorstand des Vereins „Dignitas Deutschland“ angehörte, vor laufender Kamera Anfang Juni in einem vom ARD-Magazin „Report Mainz“ Anfang Juni ausgestrahlten Beitrag. Wie der Berliner Kurier meldete, hat die Berliner Ärztekammer Arnold am Tag nach der Ausstrahlung daraufhin wegen Verstoßes gegen die ärztliche Berufsordnung verklagt.

Frankreich: Liberalisierung von Bioethik-Gesetz abgelehnt

Die französische Nationalversammlung hält am grundsätzlichen Verbot der Forschung an menschlichen Embryonen und menschlichen embryonalen Stammzellen fest. Ende Mai

lehnten die Abgeordneten eine vom Senat geforderte Liberalisierung der Embryonenforschung ab. Für das Bioethik-Gesetz, das ein grundsätzliches Verbot der Embryonenforschung vorsieht, stimmten 280 Abgeordnete, 217 votierten dagegen. Nun muss sich der Senat erneut mit dem Gesetz befassen. Halten die Senatoren ihre bisherige Position aufrecht, muss der Vermittlungsausschuss tätig werden. Erzielt dieser keine Einigung, kann die Nationalversammlung ihre Haltung mittels einer weiteren Abstimmung durchsetzen.

Die Abgeordneten stimmten ferner dafür, die Präimplantationsdiagnostik (PID) nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Auch hier hatten die Senatoren eine liberalere Regelung gefordert. Ferner hält das Gesetz an dem geltenden Verbot von Leihmuttertum fest. Darüber hinaus wies die Nationalversammlung auch Vorschläge des Senats zurück, die künstliche Befruchtung zu liberalisieren. Nach dem Willen der Nationalversammlung soll sie auch künftig nur Paaren erlaubt sein, die aus medizinischen Gründen ungewollt kinderlos sind.

Belgien: Leihmuttertum auch für Homosexuelle

In Belgien können homosexuelle Paare künftig ein Kind von einer Leihmutter austragen lassen. Wie die Zeitung *De Standaard* berichtet, habe die Ethikkommission der Universitätsklinik Gent dafür grünes Licht gegeben. Es würden die gleichen Kriterien angewandt wie bei heterosexuellen Paaren. Danach müsse eine Leihmuttertum abgelehnt werden, wenn Zweifel an der Stabilität der Partnerschaft oder an der psychologischen Stabilität der Leihmutter bestünden. Bei heterosexuellen Paaren würden wegen solcher Vorbehalte derzeit jede zweite Anfrage abgelehnt. Sie erwarte, dass die Rate bei homosexuellen

Paaren ähnlich sei, zitiert das Blatt die Leiterin der Abteilung für Reproduktionsmedizin der Universitätsklinik, Petra de Sutter. Die Prüfung eines Gesuchs dauere zwischen sechs und zwölf Monaten. Erst dann könne mit der künstlichen Befruchtung begonnen werden. Dabei könne das homosexuelle Paar selbst entscheiden, wer als Samenspender in Betracht komme. Die benötigte Eizelle dürfe nicht von der Leihmutter, sondern müsse von einer anonymen Spenderin stammen. Damit solle gewährleistet werden, dass die Leihmutter bereit sei, das Kind nach der Geburt abzugeben. Juristisch betrachtet hätten homosexuelle Paare nämlich keine Rechte an dem neugeborenen Kind.

Kabinett verabschiedet Novelle des Transplantationsgesetzes

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Transplantationsgesetzes beschlossen. Darin werden die Krankenhäuser ausdrücklich verpflichtet, den Hirntod möglicher Organspender zu melden und aktiv an einer Organentnahme mitzuwirken.

Dem Entwurf zufolge soll es in jeder Klinik künftig einen Transplantationsbeauftragten geben. Er soll potenzielle Organspender melden sowie die Verbindungsstelle zwischen Krankenhaus, Transplantationszentren und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) einnehmen. Zudem soll er das Krankenhauspersonal informieren und beraten. Zwar sind die Kliniken bereits heute verpflichtet, mögliche Organspender zu melden. Tatsächlich sollen aber nur 40 Prozent dieser Verpflichtung nachkommen.

Der Gesetzentwurf stärkt auch die Rolle der DSO als Koordinierungsstelle. Sie soll eine wesentliche Funktion in dem von der EU vorgeschriebenen System für Qualität und Sicherheit einnehmen.